

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 29 (1937)
Heft: 9: Gegen die Ausschaltung der Volksrechte

Artikel: Initiative gegen die Ausschaltung der Volksrechte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 9

September 1937

29. Jahrgang

Initiative gegen die Ausschaltung der Volksrechte.

Die Schweiz ist bisher durch die wirtschaftliche und politische Krise hindurch gekommen, ohne dass sie einen katastrophalen Zusammenbruch erlitten hat. Zwar hat die jahrelang dauernde Wirtschaftskrise dem Lande schwere Wunden geschlagen. Doch gerade in dem Zeitpunkt, als die Erschöpfung immer mehr um sich griff, haben die Abwertung und die allgemeine Besserung der Weltwirtschaftslage auch in der Schweiz eine Wendung gebracht.

Auf politischem Gebiet hat sich wieder einmal bewahrt, dass die Entwicklung in der Schweiz nicht im Eilschritt vor sich geht, sondern in einem gemächlicheren Tempo als in Ländern mit grossen Proletariernmassen oder mit südlichem Temperament. Der Vorstoss der Fronten ist völlig gescheitert. Unser Volk hat in seiner überwältigenden Mehrheit die fremdländischen Ideen und Methoden abgelehnt.

Dennoch darf man sich nicht verhehlen, dass die Gefahren für die schweizerische Demokratie noch nicht überwunden sind. Diese drohen heute weniger von extremen Gruppen als von der Praxis der Behörden, die sich in Gegensatz stellen zur Volksmeinung und die ihre Auffassung unter Umgehung des Verfassungsrechtes durchsetzen. Dabei werden verschiedene Methoden angewendet. Mit Hilfe des dringlichen Bundesbeschlusses wird das Mitspracherecht des Volkes ausgeschaltet. Durch Bundesratsbeschlüsse und Departementsverfügungen wird manchmal auch das Entscheidungsrecht des Parlaments unterdrückt.

Die Richtlinienbewegung hat dieser Frage von Anfang an eine grosse Beachtung geschenkt, und sie beschloss, ihre erste Initiativeaktion der Sicherung der demokratischen Rechte zu widmen. Das soll geschehen durch Beschränkung der dringlichen Bundesbeschlüsse.

Art. 89 der Bundesverfassung, der das Referendumsrecht des Volkes regelt, lautet heute:

«Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.

Bundesgesetze sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.

Staatsverträge mit dem Auslande, welche unbefristet oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen sind, sind ebenfalls dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.»

Die ganze Praxis der dringlichen Bundesbeschlüsse stützt sich einzig auf den Nebensatz, « die nicht dringlicher Natur sind ». Diese Umschreibung des dringlichen Bundesbeschlusses ist völlig ungenügend; denn sie sagt nichts über die Voraussetzungen, die vorhanden sein müssen, damit das Parlament zur Dringlichkeitsklausel greifen kann. Nicht einmal die zeitliche Dringlichkeit ist eindeutig umschrieben, wenn auch die Rechtsgelehrten übereinstimmend der Auffassung sind, dass in Art. 89, Absatz 2, nur die zeitliche Dringlichkeit gemeint sein könne.

Die Richtlinienbewegung hat daher beschlossen, eine Initiative vor das Volk zu bringen, die jenen Zwischensatz über den dringlichen Bundesbeschluss streicht und durch folgende neuen Bestimmungen ersetzt, die als neuer Absatz 3 vor dem Schlussabsatz über die Staatsverträge eingeschaltet werden:

„Allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden in jedem der beiden Räte als dringlich erklärt und damit dem Referendum entzogen werden; sie treten spätestens nach Ablauf von drei Jahren ausser Kraft.“

Ueber die politische, wirtschaftliche und rechtliche Tragweite dieser vorgeschlagenen Verfassungsrevision orientieren im einzelnen verschiedene Beiträge im vorliegenden Heft.

Organisationen der Richtlinienbewegung.

Der Richtlinienbewegung, die die Initiativaktion gegen die Ausschaltung der Volksrechte durchführt, sind folgende Organisationen angeschlossen:

Wirtschaftliche Verbände:

Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe.

Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände.

Schweiz. Verband evang. Arbeiter und Angestellter.

Nationale Aktionsgemeinschaft (bestehend aus verschiedenen Beamten- und Angestelltenorganisationen).

Politische Organisationen:

Schweizerische Bauernheimatbewegung.
Bündner Demokraten.
Schaffhauser Bauernpartei.
Sozialdemokratische Partei der Schweiz.
Schweizer Freiwirtschaftsbund.
Zürcher Demokraten.
Partito Liberale Radicale Democratico Ticinese.
Bund Freier Demokraten St. Gallen.

Kulturelle Organisationen:

Arbeitsgemeinschaft junger Katholiken in der Schweiz.

Die politische Bedeutung der Initiative.

Von P. Schmid - A m m a n n.

Die Grundlage des schweizerischen demokratischen Staatswesens bildet die Bundesverfassung und der darin verankerte Grundsatz, dass das Volk durch das Mittel der Abstimmungen und Wahlen in allen wichtigen politischen Fragen die letzte Entscheidung fällt. Dieser Grundsatz ist von denen, die in erster Linie die Hüter der demokratischen Verfassung sein sollten, vom Bundesrat und der Parlamentsmehrheit, während der letzten Jahre wiederholt verletzt worden. Der nicht sehr klare Wortlaut des bisherigen Art. 89 der B. V. bot Anlass, wichtigste Fragen der Bundesgesetzgebung, die unzweifelhaft vor das Volk gehört hätten, durch das Mittel der Dringlicherklärung der Abstimmung zu entziehen. Dabei geben selbst diejenigen, die diese gefährliche Praxis unterstützten, zu, dass in manchen Fällen weniger die zeitliche Dringlichkeit als vielmehr die Befürchtung, das Volk könnte eine verwerfende Entscheidung treffen, die Behörden veranlasst hat, den Weg der dringlichen Bundesbeschlüsse einzuschlagen. Man ist der Zustimmung des Volkes nicht mehr sicher. Es gelingt wohl noch, durch Fraktionszwang und Blockbildung in den eidgenössischen Räten eine bürgerliche Mehrheit für die Politik des Bundesrates zustande zu bringen, aber man befürchtet mit Recht, dass hinter dieser Mehrheit kaum mehr diejenige des Volkes stehen wird. Und da man es nicht wagt, die Probe aufs Exempel zu machen, aber gleichwohl an der politischen Macht bleiben möchte, nehmen die heute verantwortlichen Regierungsparteien mitsamt dem Bundesrat beim Hilfsmittel der dringlichen Bundesbeschlüsse Zuflucht.

Diese Entwicklung ist nicht nur deshalb verhängnisvoll, weil sie zu fortgesetzten Verfassungsverletzungen, zur Untergrabung des Rechtsbewusstseins und der Rechtssicherheit im Lande führte, sie hat daneben auch eine tiefgehende politische Vertrauenskrise zur Folge gehabt. Das Volk merkt, dass ihm die oberste